

# **Satzung**

## **über die Bestellung eines/er Behindertenbeauftragten für die Gemeinde Innerzell**

### **§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Gemeinde Innerzell eine Persönlichkeit zur Beratung der Kommune in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Kommune (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte/r ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

### **§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Den besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen. (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät die Kommune bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art.9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11 ),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12 ),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13 ),
6. Barrierefreie Medien (Art. 14 ).

### **§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten**

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Gemeinde beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über ihre/seine Tätigkeit.

### **§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt die Kommune. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt die Kommune zur Verfügung; sie leistet notwendige Verwaltungshilfe. Für die Entschädigung der/des Behindertenbeauftragten gelten die Satzungsregelungen der Kommune für ehrenamtliche Tätigkeit.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Innernzell, 11. März 2015

Gemeinde Innernzell

Josef Kern

1. Bürgermeister

